

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 13

Münster, den 1. Juli 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 117 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2012 145
- Art. 118 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster 148
- Art. 119 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken 149
- Art. 120 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine 150
- Art. 121 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) einschließlich der Regional-KODA-Wahlordnung 151
- Art. 122 Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Münster 151

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 123 Nutzung von Kraftfahrzeugen im dienstlichen Interesse und Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des laufenden Unterhalts 162
- Art. 124 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 163
- Art. 125 Personalveränderungen 164
- Art. 126 Unsere Toten 166

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 127 Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme 166
- Art. 128 Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme 170
- Art. 129 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme 170

Beilage: Auszug aus dem Jahresabschluss 2011 der DKM Darlehnskasse Münster eG, Breul 26, 48143 Münster

Erlasse des Bischofs

- Art. 117 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2012**
- I. Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 15. März 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:
- A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)
- I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – eingefügt, die wie folgt lautet:
- „Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. ³Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. ⁴In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für un- ausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen,

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

- (1) ¹Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

Betreuung und Beaufsichtigung,

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

²Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

- (2) ¹Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.
- (3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots „Alltagsbegleiter“ erklärt – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.
- (2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VI-IIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

- II. Dieser Beschluss tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Gel-

tungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen

Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

7. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Diese vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22. Mai 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 118 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hilstrup und St. Marien Münster-Hilstrup mit Wirkung vom

01. September 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster-Hiltrup.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Clemens Münster-Hiltrup. Die Kirchen St. Sebastian Münster-Amelsbüren und St. Marien Münster-Hiltrup werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 26. April 2012

AZ.: 110-115/2009
L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren“ in Münster mit Wirkung vom 01. September 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. Mai 2012

- 48.03.01.02 -
L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

**Art. 119 Urkunde über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Vincentius in Dinslaken**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist in Dinslaken mit Wirkung vom 01. Juli 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius
in Dinslaken zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dinslaken.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vincentius sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Vincentius. Die Kirchen Heilig Geist, St. Jakobus, St. Johannes in Dinslaken (Eppinghoven), Herz Jesu in Dinslaken (Oberlohberg) und St. Marien in Dinslaken (Lohberg) werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, näm-

lich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vincentius über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Vincentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 03. Mai 2012

AZ: 110-33/2012
L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Vincentius in Dinslaken

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. Mai 2012

48.03.11.02.
L. S.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
(Schoel)

Art. 120 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer in Rheine**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst mit Wirkung vom 24. Juni 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheine.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum, St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum. Die Kirchen St. Ludgerus in Rheine-Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 18. April 2012

AZ: 110-13/2012
L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer in Rheine

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. April 2012 benannte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine aus den Kirchengemeinden St. Johannes-Baptist in Rheine-Mesum, St. Ludgerus in Rheine-

Elte und St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst mit Wirkung zum 24. Juni 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

Münster, den 22. Mai 2012

-48.03.01.02- Der Regierungspräsident
L. S. In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 121 **Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) einschließlich der Regional-KODA-Wahlordnung**

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 09.02.2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art. 45), wird wie folgt geändert:

An § 11 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtszeit der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der Kommission (§ 3 KODA-O).“

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Münster, den 05.06.2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 122 **Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Münster**

Nach Beteiligung der zuständigen Mitwirkungs-gremien erlässt der Bischof von Münster kraft seiner Leitungsgewalt diese Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster.

Die Mitwirkung aller Beteiligten im bischöflichen Schulwesen ist begründet im natürlichen Elternrecht und in der freien Wahl der bischöflichen Schulen durch Eltern, Schüler und Lehrer^{*)}. Diese haben sich damit dafür entschieden, dass die in der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die Christliche Erziehung und die in der Grundordnung für die bischöflichen Schulen beschriebenen besonderen Erziehungs- und Bildungsvorstellungen zur Grundlage der Arbeit der Schulen gemacht werden. Eltern, Schüler, Lehrer und Schulträger haben sich auf diese Grundlagen durch Schul- und Dienstvertrag gegenseitig verpflichtet. Die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen muss daher dem Ziel dienen, die in der freien Schulwahl grundlegende Übereinstimmung bei allen anstehenden Problemen zu erhalten, in der Schule eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu fördern und dadurch möglichst günstige Bedingungen für die von den bischöflichen Schulen erstrebte Erziehungs- und Bildungsarbeit zu schaffen.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und des bischöflichen Schulwesens zu stärken und Erziehungspflichten und Erziehungsrechte von Eltern, Lehrern und Schülern wirksam werden zu lassen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des bischöflichen Schulwesens und der Entwicklung der einzelnen Schule mit. Den Eltern sind

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung zwischen männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen nicht unterschieden.

die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirken auch die Schulseelsorger mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fach- bzw. Bildungsgangkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schul- und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit kein Klassenverband besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.
- (2) Organisatorisch zusammengefasste Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 15.
- (4) Diese Ordnung gilt für die bischöflichen Schulen im Sinne der „Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die freien Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere die vom Schulträger erlassenen Ordnungen und Vorgaben für die bischöflichen Schulen. Soweit staatliche Vorschriften für das öffentliche Schulwesen auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, sind diese einzuhalten.
- (2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen ihres Dienstvertrages, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus einschränken.

- (3) Das Recht des Bischofs und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung der Lehrer bleiben unberührt.
- (4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane können vom Bischof aufgehoben werden, wenn sie dem Wesen und der Zielsetzung bischöflicher Schulen widersprechen.

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.

Die Schulkonferenz hat bei Schulen

bis zu 500 Schülern	12 Mitglieder,
über 500 Schüler	18 Mitglieder,

- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis:

	Lehrer	Eltern	Schüler
a) an Schulen der Sekundarstufe I	1	: 1	: 1
b) an Schulen der Sekundarstufe II	3	: 1	: 2
c) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	: 1	: 1
d) Weiterbildungs-kollegs	1	: 0	: 1

Sofern an einem Berufskolleg, dessen Schüler überwiegend Bildungsgänge der Fachschule besuchen, Sitze der Elternschaft in der Schulkonferenz nicht besetzt werden können, so können diese Sitze mit Zustimmung der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz durch Schülervertreter besetzt werden. Diese Regelung ist ggf. jeweils für das laufende Schuljahr zu beschließen.

- (3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter besitzen nur das aktive Wahlrecht. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft

und der Vorsitzende des Schülerrates sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Ob ein Grund vorliegt, entscheidet der Generalvikar. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

- (4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.
- (5) Der Schulkonferenz an Schulen, die mit einem Internat verbunden sind, gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 bei unter 50 Internatsschülern ein weiteres Mitglied, bei 50 bis 200 Internatsschülern zwei weitere Mitglieder und bei mehr als 200 Internatsschülern drei weitere Mitglieder als Vertreter der Internatserzieher an. Die Vertreter der Internatserzieher werden von der Erzieherkonferenz benannt. Die Vertreter der Internatserzieher haben in der Schulkonferenz beratende Stimme.
- (6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er lädt dazu in der Regel mindestens ein Mal pro Schulhalbjahr ein. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.
- (7) Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Verbindungslehrer, Beratungslehrer und Schulseelsorger können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.
- (8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind die Einladungen zu den Sitzungen der Schulkonferenz zuzusenden.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt:

1. der Lehrerkonferenz Grundsätze zur Unterrichtsverteilung,
 2. Grundsätze zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
 3. dem Schulträger Grundsätze zur Einrichtung von Kursen und Bildungsgängen,
 4. dem Schulleiter, den Lehrern sowie den Fach- und Bildungsgangkonferenzen Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
 5. dem Schulleiter, den Lehrern sowie den Fach- und Bildungsgangkonferenzen Grundsätze zur individuellen Förderung von Schülern,
 6. Maßnahmen des Sponsorings gegenüber dem Schulträger,
 7. allgemeine Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Arbeit unter Beachtung schulischer Evaluationsergebnisse (insbesondere Qualitätsanalyse).
- (2) Die Schulkonferenz erörtert und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
 2. Anregungen zur Schulseelsorge,
 3. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
 4. Grundsätze zur Beschreibung von Arbeits- und Sozialverhalten,
 5. Anträge an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 6. Anträge an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote,
 7. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
 8. Behandlung von Anträgen anderer Mitwirkungsorgane,
 9. Vorschläge und Anregungen an das bischöfliche Generalvikariat,
 10. Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,

11. Einrichtung von Fachkonferenzen im Bereich der Förderschulen und der Berufskollegs.
- (3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:
1. Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
 2. Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 3. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Pflegschaften bei mehrtägigen Klassenfahrten oder Jahrgangsstufenfahrten und bei Schüleraustausch ganzer Klassen oder Jahrgangsstufen,
 4. Gestaltung von Information und Beratung in der Schule,
 5. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen,
 6. Regelung für die Durchführung des Elternsprechtages; die Einbeziehung eines Vormittags in den Elternsprechtage ist nur auf Antrag der Schulpflegschaft möglich,
 7. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen sowie Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
 8. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
 9. Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden am Ort oder mit deren Zusammenschlüssen im Schuleinzugsbereich,
 10. Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, soweit sie unter den Schülern der Schule Angehörige haben,
 11. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und sonstigen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 12. Erlass einer eigenen Hausordnung; sie bedarf der Genehmigung des Schulträgers,
 13. Festlegung beweglicher Ferientage im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers,
 14. Durchführung einer ganztägigen schulinternen Kollegiumsfortbildung während der allgemeinen Unterrichtszeit. Eine solche Fortbildung darf höchstens einmal pro Schuljahr und nur bei besonderem Bedarf erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Die Elternschaft ist frühzeitig zu informieren,
 15. Schulprogramm (in einem Abstimmungsprozess mit dem Schulträger),
 16. Ausnahmen von einem bestehenden Alkoholverbot.
- (4) Durch bischöfliche Anordnung können der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach den Absätzen 2 u. 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschieb dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Entschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6

Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die Sozialpädagogen und Schulseelsorger. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen (z. B. Vertreter der Internatserzieher eines mit der Schule verbundenen Internates).
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
- (4) Die Lehrerkonferenz erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung oder Abschaffung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
 2. Behandlung weiterer Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.
- (5) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
 2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
 3. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben,
 4. Grundsätze der Lehrerfortbildung,
 5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstunden im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 6. die Androhung der Kündigung des Schulvertrags und die Kündigung des Schulvertrags; vor Durchführung der beiden Maßnahmen ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen. Die Lehrerkonferenz kann sich hierbei durch eine Teilkonferenz der Lehrerkonferenz vertreten lassen. Der Schulleiter ist Vorsitzender dieser Teilkonferenz,
 7. Wahl der Mitglieder des Lehrerrates,

8. Anregungen zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
9. Wahl der Lehrervertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz,
10. Grundsätze der pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung unter Beachtung von § 3 (1) und § 5 (1) Nr. 7
11. Einrichtung von Teilkonferenzen. Die Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 5 geltend entsprechend.

Soweit die Lehrerkonferenz über Grundsätze nach Nr. 1, 3, 4, 5 und 10 entscheidet, geschieht dies auf Vorschlag des Schulleiters. Der Schulleiter soll sich zuvor mit dem Lehrerrat beraten.

- (6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7

Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen

- (1) An den Schulen sind unter Berücksichtigung von § 14 Fachkonferenzen, an Berufskollegs Bildungsgangkonferenzen einzurichten. Neben Bildungsgangkonferenzen können an Berufskollegs auch ergänzend Fachkonferenzen eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Mitglieder der Bildungsgangkonferenz an Berufskollegs sind die Lehrer, die in dem Bildungsgang unterrichten, sowie für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre zusätzlich der jeweilige Schulseelsorger ohne Unterrichtsverpflichtung mit beratender Stimme. Der Vorsitzende der Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern (Lehrkräften) aus ihrer Mitte gewählt. Je zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können beratend an Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen teilnehmen. Vor der Sitzung sind die Tagesordnung, nach der Sitzung die Beschlüsse der Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen dem Schulleiter mitzuteilen; er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen erörtern und beschließen in folgenden Angelegenheiten:

1. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung und Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 2. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Schulkonferenz,
 3. Vorschläge an den Schulleiter zur Unterrichtsverteilung.
- (4) Die Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen entscheiden über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung. Sie tragen Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit/der Bildungsgangarbeit und beraten über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.
- (5) Die einzelnen Mitglieder der Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz sind an den Aufgaben angemessen zu beteiligen.

§ 8

Lehrerrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei und höchstens fünf hauptberuflich an der Schule tätige Lehrer angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden. Der Lehrerrat ist vom Schulleiter in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Lehrer zeitnah und angemessen zu unterrichten, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegen stehen.

§ 9

Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

- (1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Klassenlehrer.
- (2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme

teilzunehmen. Auf Wunsch der Klassenkonferenz kann auch der Schulseelsorger mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiteres von der Klassenpflegschaft benanntes Mitglied und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie dessen Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Vor wichtigen Entscheidungen in der Erziehungsarbeit ist die Klassenpflegschaft zu hören.
- (4) Soweit kein Klassenverband besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.
- (5) Für Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes.

§ 10

Schulpflegschaft

- (1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 4, Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter und der Schülersprecher sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten. Auf Wunsch der Eltern nimmt der Schulseelsorger an Schulpflegschaftssitzungen teil.
- (2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Rechten und Pflichten und aus dem Auftrag der Schule.
- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die allgemeinen Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bil-

dungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insbesondere auch über die in § 5, Abs. 1, 2 und 3 genannten, beraten.

(4) Sie kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Schulpflegschaft erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Schulträger in Angelegenheiten der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen,
2. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen. Die Mitglieder der Schulpflegschaft sind dabei an die Beschlüsse der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften gebunden.
3. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen,
4. Beschlussfassung über die Beteiligungsrechte nach § 15, Absatz 3.

(6) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
2. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
3. Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation,
4. Zugehörigkeit der Elternschaft als solcher zu Verbänden der Erziehungsberechtigten,
5. Anträge der Schülervvertretung auf Durchführung eines Schülersprechtages anstel-

le eines der beiden vorgesehenen Elternsprechtage,

6. Empfehlung an die Schulkonferenz, einen Vormittag in den Elternsprechtage einzubeziehen,

7. Zustimmung zum Beschluss der Schulkonferenz bezüglich der Kostenhöchstgrenze im Zusammenhang mit Klassenfahrten.

§ 11

Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

(2) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervvertreter gemäß § 12 Abs. 5, Satz 2.

(3) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Vertreter der Eltern sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(4) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratung über:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Veranstaltungen der Schulseelsorge,
6. Anregung an die Lehrerkonferenz bzw. an die Fachkonferenzen zur Einführung und Abschaffung von Lernmitteln,
7. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

- (5) Die Pflegschaft erörtert und beschließt Stellungnahmen vor wichtigen Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erziehungsarbeit.
- (6) Die Pflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Zustimmung zu mehrtägigen Klassen bzw. Jahrgangsstufenfahrten im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz,
 2. Zustimmung zum Schüleraustausch ganzer Klassen bzw. Jahrgangsstufen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz,
 3. Beschaffung von Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit.
- (7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für die bischöflichen Schulen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsziele, der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Dazu sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen oder von den Eltern erfragten in Betracht kommenden Unterrichtsziele, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden bekannt gegeben werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden mit der Pflegschaft besprochen und sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches, des Bildungsgangs und des Schuljahres einfügen lassen. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (8) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.
- (9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Eltern, die zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Mitglieder der Pflegschaft.
- (10) Die Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
- (11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten.

§ 12

Schülervertretung

- (1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Im Rahmen dieses Auftrages können Schülervertreter und Schülervertretungen schulpolitische Belange wahrnehmen. Ein allgemeinpolitisches Mandat besteht nicht.
- (2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen- und Jahrgangsstufen gemäß Absatz 5 und mit beratender Stimme deren Vertreter. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und seine Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern direkt gewählt werden.
- (3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler,
 3. Wahl der Schülervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
 4. Beschlussfassung darüber, welcher Schülervertretung auf Landesebene die Schülerschaft angehören soll,
 5. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung,
 6. Antrag an die Schulpflegschaft auf Durchführung eines Schülersprechtages anstelle eines Elternsprechtages,

7. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
- (4) Die Schüler sind im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für das bischöfliche Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt. Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen vom Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches, des Bildungsgangs und des Schulhalbjahres einfügen lassen und bei Berufskollegs hierdurch keine Beschränkung der berufsbezogenen Inhalte eintritt. Hierbei sollen die von der Pflegschaft gemäß § 11 Abs. 8 gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schüler vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist vom Schülersprecher im Benehmen mit dem Schulleiter eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
- (7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend. Einzelheiten sind in Abs. 9 geregelt.
- (8) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§ 13

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und der Dienstanzweisung für die Leiter bischöflicher Schulen.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 5 Satz 4 übertragen worden sind. Er entscheidet auch über die Ordnungsmaßnahmen schriftlicher Verweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; hinsichtlich der Beratung und Anhörung sind die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten, sofern der Schulträger keine eigenen Regelungen erlassen hat.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Bildungsgang-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler und Lehrer verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde bzw. des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 14

Förderschulen, Schulen für Kranke und besondere Einrichtungen des Schulwesens

- (1) Für Förderschulen und Schulen für Kranke können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann insbesondere von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 2 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder dass ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen bedürfen der Genehmigung des Generalvikars. Eigene Formen der Mitwirkung müssen so ausgestaltet werden, dass die durch diese Ordnung den Mitwirkungsorganen übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden können.
- (2) Am Overberg-Kolleg kann der Generalvikar für die Größe und Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 (1) und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenz (§ 7 (2)) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung zulassen, um den besonderen Gege-

benheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger

§ 15

Mitwirkung beim Schulträger

- (1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.
- (2) Die Schulkonferenz ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten der eigenen Schule zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:
1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 3. Grundsätze für die Aufnahme von Schülern,
 4. räumliche Unterbringung der Schule,
 5. schulische Baumaßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 8. Entwicklung und Verfolgung andersartiger, aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
 9. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 10. Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
 11. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
 12. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
- (3) Die Schulpflegschaft ist vom Schulträger in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
1. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 2. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
 3. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
- (4) In Angelegenheiten des Bischöflichen Schulwesens, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen, sollen die Konferenz der

Leiter der bischöflichen Schulen, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster gelegenen Schulen (MAV-AG) und die Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaftsvorsitzenden der freien katholischen Schulen im Bistum Münster beteiligt werden. Zu beteiligen ist auch die Arbeitsgemeinschaft der Schülersprecher an Schulen des Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil), soweit eine solche eingerichtet ist. Die Beteiligung bezieht sich insbesondere auf:

1. Eigenprägung des katholischen Schulwesens in freier Trägerschaft,
2. Änderung des Schulentwicklungsplanes für das katholische Schulwesen im Bistum Münster,
3. Änderung der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster,
4. Änderung dieser Mitwirkungsordnung.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 16

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer unter Betreuung steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte in seiner Kirche behindert ist oder wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule. Ein Vertreter der Eltern soll möglichst nicht gleichzeitig Vorsitzender in zwei verschiedenen Klassenpflegschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:
 - a) bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Generalvikar,
 - b) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - c) bei Lehrern,

aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,

bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,

d) bei Eltern und Schülern,

aa) bei Niederlegung des Mandats,

bb) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verlässt.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode sein Stellvertreter ordentliches Mitglied.

§ 17

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 9). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden, soweit dies nicht in § 12 Absatz 9 anders geregelt ist. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für Fach- bzw. Bildungsgangkonferenzen entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.
- (8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Die Unterrichtung des Schulträgers ist nicht ausgeschlossen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Ausführungsvorschriften

- (1) Durch bischöfliche Anordnung können geregelt werden:
1. die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt,
 2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
 3. der Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.
- (2) Ergänzend zu dieser Ordnung kann das Bischöfliche Generalvikariat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 19

Erprobung

Die Vorschriften für die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 4 Absatz 2) sollen in drei aufeinander folgenden Schuljahren in der schulischen Praxis erprobt werden. Im auf diesen Zeitraum folgenden Schuljahr berät der Schulträger mit den Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien gem. § 15 (4), ob sich im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schulkonferenz ein Änderungsbedarf ergibt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Münster, den 26.05.2012

L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 123 Nutzung von Kraftfahrzeugen im dienstlichen Interesse und Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des laufenden Unterhalts

Die Bistumskasse Münster gewährt jenen Geistlichen, die von ihr besoldet werden und ein Kraft-

fahrzeug zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen und unterhalten, eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.440,00 EUR. Diese wird anteilig um monatlich 120,00 EUR gekürzt, wenn der Kraftwagen nicht während des gesamten Kalenderjahres angemeldet war und benutzt wurde.

In besonderen Fällen, wenn aus dienstlichen Gründen überdurchschnittliche Fahrten notwendig sind (z. B. überpfarrliche Tätigkeiten, Versorgung mehrerer Kirchengemeinden u. a.), kann auf Antrag unter Vorlage eines Fahrtenbuches, in dem sämtliche dienstliche Fahrten durch entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen werden, zusätzlich eine Pauschale bis zu höchstens 4.025,00 EUR gewährt werden.

Da diese Zuwendung im Zeitpunkt des Zuflusses versteuert werden muss und diese Versteuerung bei sparsamer Verwaltungsführung ohne zusätzlichen Aufwand nur beim Jahreschluss durchgeführt werden kann, erfolgt die Auszahlung spätestens zum 01. Dezember eines jeden Jahres in einem Betrag.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:

1. Die Zuwendung ist auf vorgeschriebenem Formblatt schriftlich zu beantragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird zu Beginn des Monats Oktober eines jeden Jahres jenen Geistlichen, von denen bekannt ist, dass sie einen PKW unterhalten, ein entsprechendes Antragsformular zusenden.

Sollte Antragsberechtigten ein entsprechendes Formular bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht zugegangen sein, so wird gebeten, die Zusendung des Formulars zu beantragen. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen bis spätestens 05. November des betreffenden Jahres ausgefüllt und unterschrieben zurückgegeben sein.

Bei verspäteter Rücksendung kann eine Bearbeitung und damit eine Auszahlung des Zuschusses im laufenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.

2. Es wird empfohlen, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftverkehrs-Haftpflicht-Versicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit bis zu 300,00 EUR Selbstbeteiligung abzuschließen.
3. Für Geistliche, die ihre Bezüge nicht von der Bistumskasse Münster, wohl aber von einer

kirchlichen Kasse im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erhalten, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Gehalt zahlende Stelle.

4. Für die im Bistum Münster tätigen Pastoralassistenten und -referenten erfolgt eine analoge Regelung.
5. Darüber hinaus haben die vom Bistum hauptamtlich besoldeten Geistlichen im aktiven Dienst Anspruch auf Gestellung einer Garage. Kann die Kirchengemeinde eine Garage in kircheneigenen Gebäuden nicht stellen, so hat sie zu ihren Lasten eine Garage anzumieten und zur Verfügung zu stellen.

Diese Verordnung gilt für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster rückwirkend ab 01. Januar 2012. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 11. November 2006 (Kirchl. Amtsblatt 2006 Nr. 22 Art. 322) außer Kraft.

Münster, den 01.07.2012

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 124 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Coesfeld	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Werne	Werne St. Christophorus (8.872) Es ist eine Zusammenlegung mit Werne Seliger Nikolaus Groß (7.354) geplant. Der neue Pfarrer wird dann Leiter der zukünftigen Pfarrei werden.	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ahlen	Ahlen St. Bartholomäus (9.243) St. Bonifatius (6.549) St. Marien (5.725) Leitender Pfarrer: Dr. Ludger Kaulig	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kategorial		Auskunft
	Jacobi Krankenhaus Rheine Einrichtung der Matthias-Spital-Stiftung	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
	Projektstelle Schulseelsorge in der Stadt Herten	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Borken	Seelsorgeeinheit Velen St. Andreas (6.706) Velen-Ramsdorf St. Walburga (4.755) Leitender Pfarrer: Michael Eiden	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.6.12

Art. 125 Personalveränderungen

B a b e l, Manfred, bis zum 16. September 2012 Pfarrer in Weeze St. Cyriakus, zum 17. September 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius und Kevelaer-Twisteden St. Quirinus sowie in der Seelsorgeeinheit Kevelaer-Wetten St. Petrus und Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus.

B e h l, Karl-Friedolin, zum 27. Mai 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Damme St. Viktor.

B r i t z w e i n, Andreas, bis zum 30. Juni 2012 Kaplan in Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 zum Kaplan in der Seelsorgeeinheit Münster-Amelsbüren St. Sebastian, Münster-Hiltrup St. Clemens und Münster-Hiltrup St. Marien.

F r a n k e, Ulrich, Pfarrer in Dorsten St. Agatha, für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018 zum Dechanten im Dekanat Dorsten ernannt.

G r ü n e r t, Martin, Pastoralreferent in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum 15. Juli 2012 Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Münster-Kinderhaus St. Josef und Münster-Sprakel St. Marien.

H e n k h u e s, Br. Gereon, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Kleve St. Antonius, zum 1. Juli 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Vreden St. Georg.

K e m p e r, Helga Maria, Pastoralreferentin in Münster St. Nikolaus (50 %) und in der Westfälischen

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster (50 %), zum 1. Juli 2012 Pastoralreferentin in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster (100 %).

K o s m a n n, Jochen, bis zum 31. Juli 2012 Kanonikus und Kaplan in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König, zum 1. August 2012 Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum in Münster.

M o l i t o r, Monika, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Elternzeit, zum 1. Juli 2012 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) mit 10 Wochenstunden im Bereich der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge der Einrichtungen der Mathias-Spital-Stiftung.

S c h m ä i n g, Robert, bis 7. August 2012 Priester im Gemeindedienst zur Aushilfe mit dem Titel Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, zum 8. August 2012 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Nikolaus.

Z i e l a s k o w s k y, Sr. M. Moneka, Krankenhauspastoralreferentin in Münster am Universitätsklinikum, zum 1. Juli 2012 Krankenhauspastoralreferentin in den Altenheimen der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Heimsuchung wurden mit Wirkung vom 24. Juni 2012 zu einer neuen

Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer**“ in Rheine zusammengelegt:

G r o ß , Walter, bis zum 23. Juni 2012 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Heimsuchung, zum 24. Juni 2012 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

O t t o , Hermann, bis zum 23. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Heimsuchung, zum 24. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

P a n a , Vasilica, bis zum 23. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Heimsuchung, zum 24. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

B r i n k e r , Sigrid, Pastoralreferentin in Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Himmelfahrt, zum 24. Juni 2012 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

K a i s e r , Irene, Pastoralreferentin in Vreden St. Georg, zum 24. Juni 2012 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

N ä h r i n g , Friedel, bis zum 23. Juni 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Rheine-Mesum St. Johannes Bapt., Rheine-Elte St. Ludgerus und Rheine-Hauenhorst St. Mariä Himmelfahrt, zum 24. Juni 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

Die beiden Kirchengemeinden Dinslaken St. Vincentius und Dinslaken Heilig Geist wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2012 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius**“ in Dinslaken zusammengelegt:

K a u l i n g , Gregor, bis zum 30. Juni 2012 Pfarrer in Dinslaken St. Vincentius und Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 Pfarrer in der neuen „Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

H o l t k a m p , Bernd, zum 1. Juli 2012 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

K a l s c h e u r , Bartholomäus, bis zum 30. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Dinslaken St. Vincentius und Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

L a s l o p , Werner, bis zum 30. Juni 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Dinslaken St. Vincentius, zum 1. Juli 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

K o w a l s k i , Michael, Ständiger Diakon (im Hauptberuf) in Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 Ständiger Diakon (im Hauptberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

L a s s e , Klaus, Pastoralreferent in Dinslaken St. Vincentius, zum 1. Juli 2012 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

v a n M e e r b e c k , Michael, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Dinslaken St. Vincentius, zum 1. Juli 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

R o t h , Franz-Josef, Pastoralreferent in Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

T e r h o r s t , Adolfo, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Dinslaken Heilig Geist, zum 1. Juli 2012 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius“ in Dinslaken.

Es wurden entpflichtet:

P o l l m a n n , André, mit Ablauf des 31. Juli 2012 als Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum in Münster entpflichtet. Er bleibt weiterhin Domvikar am Hohen Dom zu Münster sowie Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG in Münster, rector ecclesiae an der Petrikirche in Münster und zur Mitarbeit im Mentorat für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer beauftragt.

Art. 126

Unsere Toten

E l s i n g , Klaus, Pfarrer em., geboren am 8. November 1940 in Beelen, zum Priester geweiht am 23. März 1969, 1969 bis 1972 Vikar in Ibbenbüren St. Mauritius, 1972 bis 1979 Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius, 1979 bis 1983 Kaplan

in Marl St. Marien, 1983 bis 1995 Pfarrer in Recklinghausen-Röllinghausen Herz Jesu, 1995 bis 2007 Pfarrer in Marl-Sinsen Liebfrauen, seit 2007 Pfarrer em. in der Seelsorgeeinheit Münster St. Norbert und St. Thomas Morus, verstorben am 12. Juni 2012 in Münster-Coerde.

AZ: HA 500

15.6.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 127

**Satzung der Stiftung
Maria-Rast in Damme**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Maria-Rast.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Damme.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist der Bau und die Unterhaltung von Altenwohnungen, Altenheimen und Altenpflegeheimen sowie dazu erforderlicher Nebeneinrichtungen.
- (2) Die Stiftung soll darüber hinaus die Arbeit an und mit älteren Bürgern fördern und sich an Einrichtungen beteiligen, die diese Arbeit unterstützen. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Altenpflegeeinrichtungen „Haus Maria-Rast“ (Damme, Steinfelder Straße 58) und „Haus Am Ohlkenberg“ (Damme, Ohlkenbergsweg 12 a).
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
 - Bebaute und unbebaute Grundstücke in Damme an der Steinfelder Straße 58 in den Flurstücken 84/1/2, 29/91/30 und 29/65/2 (23.564 qm)
 - Bebautes Grundstück in Damme am Ohlkenbergsweg 12a im Flurstück 115/16, (4.337 qm)
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizi-

alates. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
 4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
 5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
 - (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den

Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf sachkundigen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor berufen und bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Beratung im Stiftungsrat berufen. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor in Damme sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stif-

tungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern.
- (6) Der Stiftungsrat bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen in der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung; KiStiftO) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen.

Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.

- (2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3) so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.

- (6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung

vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

- (8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.

- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO).
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Damme, den 26. April 2012

L. S.

Heinrich Wolking
Kuratoriumsvorsitzender

Franz-Bernd Hellmann
stellv. Kuratoriumsvorsitzender

August Meyer-Moormann

Helmut Wolf

Hermann-Josef Brintrup

Art. 128 **Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme**

Die in der Sitzung des Kuratoriums am 26.04.2012 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 15. Mai 2012

L. S.

Bischöfliche Offizial
i. V. Kossen
Offizialatsrat

Art. 129 **Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Maria-Rast in Damme**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 26. April 2012 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung Maria-Rast genehmigt.

Oldenburg, den 5. Juni 2012

RV OL.06-11741-10(015)

L. S. Nds. Ministerium für Inneres und Sport
 Regierungsvertretung Oldenburg
 Im Auftrage
 Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

Nr. 13 vom 1. Juli 2012

Auszug aus dem

Jahresabschluss 2011

DKM Darlehnskasse Münster eG

48143 Münster

Der vollständige Jahresabschluss wird nach Feststellung durch die Generalversammlung am 05. Juni 2012 unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Der Originaljahresabschluss wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			640.449,46		720
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			75.328.471,07		75.925
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	75.328.471,07				(75.925)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	75.968.920,53	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			78.540.471,69		194.143
b) andere Forderungen			366.404.986,34	444.945.458,03	343.624
4. Forderungen an Kunden				1.259.148.787,07	1.153.043
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	363.549.223,50				(425.153)
Kommunalkredite	250.041.457,15				(236.103)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		20.015.871,58	20.015.871,58		19.185
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	20.015.871,58				(19.185)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		194.413.351,60			236.586
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	191.274.536,53				(230.345)
bb) von anderen Emittenten		1.481.006.137,96	1.675.419.489,56		1.441.657
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.481.006.137,90				(1.441.657)
c) eigene Schuldverschreibungen			281.751,60	1.695.717.112,74	230
Nennbetrag	270.000,00				(220)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				513.943.405,59	503.618
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			34.870.176,80		34.870
darunter:					
an Kreditinstituten	100,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			396.055,00	35.266.231,80	376
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				755.499,65	835
darunter: Treuhandkredite	755.499,65				(835)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			11.286,00		14
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	11.286,00	0
12. Sachanlagen				4.912.806,42	5.278
13. Sonstige Vermögensgegenstände				16.506.380,77	9.531
14. Rechnungsabgrenzungsposten				119.833,98	182
15. Aktive latente Steuern				0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva				<u>4.047.295.722,58</u>	<u>4.019.817</u>

					Passivseite
					Vorjahr
					TEUR
		Geschäftsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>702.693.790,09</u>	702.693.790,09	742.258
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		130.565.451,28			161.206
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>224.396.834,69</u>	354.962.285,97		192.419
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1.304.676.141,79			1.163.839
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.447.156.060,68</u>	<u>2.751.832.202,47</u>	3.106.794.488,44	1.531.271
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			19.143.359,21		25.417
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	19.143.359,21	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				755.499,65	835
darunter: Treuhandkredite	755.499,65				(835)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				1.607.912,83	1.327
6. Rechnungsabgrenzungsposten				135.480,43	145
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			6.859.486,00		6.577
b) Steuerrückstellungen			86.884,75		3.040
c) andere Rückstellungen			<u>2.140.029,51</u>	9.086.400,26	1.842
8. - - -				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genusssrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				60.000.000,00	51.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			5.189.100,00		5.192
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnismrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		88.000.000,00			83.100
cb) andere Ergebnismrücklagen		<u>51.086.739,54</u>	139.086.739,54		47.340
d) Bilanzgewinn			<u>2.802.952,13</u>	<u>147.078.791,67</u>	<u>3.009</u>
Summe der Passiva				<u>4.047.295.722,58</u>	<u>4.019.817</u>
<hr/>					
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		16.499.288,43			19.471
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	16.499.288,43		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>172.142.203,10</u>	172.142.203,10		170.633
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

	Geschäftsjahr		Vorjahr
EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	60.837.990,06		54.593
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>59.711.221,60</u>	120.549.211,66	69.105
2. Zinsaufwendungen		<u>64.599.510,05</u>	55.859
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		4.430.382,28	5.491
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		562.188,00	562
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00
5. Provisionserträge		2.607.725,36	2.406
6. Provisionsaufwendungen		<u>951.771,90</u>	1.025
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0,00
8. Sonstige betriebliche Erträge			7.894.484,03
9. - - -			0,00
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	6.415.657,35		5.469
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.184.802,08</u>	7.600.459,43	2.434
darunter: für Altersversorgung	280.414,20		(1.599)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>6.391.655,51</u>	6.933
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			507.901,53
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			481.357,06
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		18.426.469,94	14.399
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	18.426.469,94
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>0,00</u>	0,00
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00
18. - - -			<u>0,00</u>
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit			37.084.865,91
20. Außerordentliche Erträge		0,00	54
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	178
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		19.255.764,36	21.570
darunter: latente Steuern	0,00		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>26.149,42</u>	19.281.913,78
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>9.000.000,00</u>
25. Jahresüberschuss			8.802.952,13
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>0,00</u>
			8.802.952,13
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0
			8.802.952,13
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		3.000.000,00	7.100
b) in andere Ergebnisrücklagen		<u>3.000.000,00</u>	13.500
29. Bilanzgewinn			<u><u>2.802.952,13</u></u>
			<u>3.009</u>

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			640.449,46		720
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken darunter: bei der Deutschen Bundesbank			75.328.471,07		75.925
	75.328.471,07				(75.925)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	75.968.920,53	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			0,00		0
	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			78.540.471,69		194.143
b) andere Forderungen			366.404.986,34	444.945.458,03	343.624
4. Forderungen an Kunden				1.259.148.787,07	1.153.043
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	363.549.223,50				(425.153)
Kommunalkredite	250.041.457,15				(236.103)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		20.015.871,58	20.015.871,58		19.185
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	20.015.871,58				(19.185)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		194.413.351,60			236.586
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	191.274.536,53				(230.345)
bb) von anderen Emittenten		1.481.006.137,96	1.675.419.489,56		1.441.657
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.481.006.137,90				(1.441.657)
c) eigene Schuldverschreibungen			281.751,60	1.695.717.112,74	230
Nennbetrag	270.000,00				(220)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				513.943.405,59	503.618
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			34.870.176,80		34.870
darunter:					
an Kreditinstituten	100,00				(0)
an Finanzdienst- leistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			396.055,00	35.266.231,80	376
darunter:					
bei Kreditgenossen- schaften	0,00				(0)
bei Finanzdienst- leistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienst- leistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				755.499,65	835
darunter: Treuhandkredite	755.499,65				(835)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			11.286,00		14
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	11.286,00	0
12. Sachanlagen				4.912.806,42	5.278
13. Sonstige Vermögensgegenstände				16.506.380,77	9.531
14. Rechnungsabgrenzungsposten				119.833,98	182
15. Aktive latente Steuern				0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva			<u>4.047.295.722,58</u>	<u>4.019.817</u>	

				Passivseite	
		Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>702.693.790,09</u>	702.693.790,09	742.258
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		130.565.451,28			161.206
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>224.396.834,69</u>	354.962.285,97		192.419
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1.304.676.141,79			1.163.839
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.447.156.060,68</u>	<u>2.751.832.202,47</u>	3.106.794.488,44	1.531.271
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			19.143.359,21		25.417
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	19.143.359,21	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				755.499,65	835
darunter: Treuhandkredite	755.499,65				(835)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				1.607.912,83	1.327
6. Rechnungsabgrenzungsposten				135.480,43	145
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			6.859.486,00		6.577
b) Steuerrückstellungen			86.884,75		3.040
c) andere Rückstellungen			<u>2.140.029,51</u>	9.086.400,26	1.842
8. - - -				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				60.000.000,00	51.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			5.189.100,00		5.192
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		88.000.000,00			83.100
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>51.086.739,54</u>	139.086.739,54		47.340
d) Bilanzgewinn			<u>2.802.952,13</u>	<u>147.078.791,67</u>	<u>3.009</u>
Summe der Passiva				<u><u>4.047.295.722,58</u></u>	<u><u>4.019.817</u></u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		16.499.288,43			19.471
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	16.499.288,43		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>172.142.203,10</u>	172.142.203,10		170.633
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)